

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen: :
Vorlage Nr.: BV/1469/2020

Freigabedatum:
01.12.2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	14.12.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltssicherungskonzepts für das Haushaltsjahr 2021
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	
Beschlusscontrolling:	

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltssicherungskonzepts für 2021 werden zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Erläuterungen:

Der o.a. Entwurf wird allen Ratsmitgliedern am 14.12.2020 gemäß § 80 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW vom Bürgermeister formell zugeleitet. Der Kämmerer wird in der Sitzung zum Entwurf Stellung nehmen.

In den nachfolgenden Zeilen werden die wichtigsten Informationen zur Haushaltsentwicklung des HPL-Entwurfs 2021 für die Jahre 2021 – 2024 gegeben. In diesem Vorlagentext wird sich auf den haushaltswirtschaftlichen Einfluss der Corona-Pandemie beschränkt. Weitergehende Informationen, auch zu anderen Einflussfaktoren abseits der Corona-Pandemie, sind im Vorbericht des HPL-Entwurfs zusammengestellt.

Positiv ist als Hauptaussage zum HPL-Entwurf 2021 festzustellen, dass er den Haushaltsausgleich für alle Jahre von 2021 bis 2024 darstellt:

	2021	2022	2023	2024
geplantes Jahresergebnis (Überschüsse)	+ 180.098 €	+15.790 €	+104.738 €	+185.684 €

Gleichzeitig mit diesem wünschenswerten Ergebnis sind auch vorläufig keine weiteren Anpassungen bei den Hebesätzen für die Grund- und Gewerbesteuern im Zeitraum 2021 bis 2024 geplant:

Hebesatz	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A	452 %	452 %	452 %	452 %
Grundsteuer B	753 %	753 %	753 %	753 %
Gewerbesteuer	531 %	531 %	531 %	531 %

Es ist jedoch kritisch zu hinterfragen, warum ein so günstiges Planergebnis erreicht wird, obwohl die Corona-Pandemie einen außergewöhnlich hohen negativen Einfluss auf die Haushaltswirtschaft auslöst. Dieser negative Einfluss spiegelt sich in erhöhtem coronabedingten Aufwand, aber vor allem in stark sinkenden Steuerträgen wider. Alleine bei den größten pandemieanfälligen Ertragsarten „Gewerbesteuer“ und „Anteil an der Einkommensteuer“ ergeben sich gegenüber der Vorjahresplanung des HPL 2020 in den Planungsjahren 2021 bis 2023 Wenigererträge von 3,2 Mio. € bis 4,4 Mio. € jährlich!

Dieser extreme Ertragseinbruch – der sogar stärker vom Bund abgeschätzt wird als der Einbruch der Weltfinanzkrise von 2008 – ist kurzfristig nicht durch die herkömmlich eingesetzten haushaltswirtschaftlichen Instrumente (Einsparungen auf der Aufwandsseite, Erhöhung der Ertragskraft u.a. auch durch Hebesatzanpassungen) abzufangen. Diese Problematik trifft alle Kommunen schwer, insbesondere aber die Kommunen, die sich bereits schon in der Vergangenheit in der Phase der Haushaltskonsolidierung befanden und die bereits deshalb die wesentlichen Potentiale zur Haushaltsverbesserung aufgedeckt und eingesetzt haben. Am Ende des Konsolidierungsprozesses verbleibt häufig nur das Instrument der Steuererhöhungen, um zusätzliche, bisher nicht bekannte Belastungen zu kompensieren.

Um die enorme negative Wirkung der Corona-Pandemie auf den Haushalt zu verdeutlichen, erfolgt hier der Hinweis, dass zum Ausgleich der oben aufgeführten Wenigererträge von 3,2 Mio. € bis 4,4 Mio. € jährlich eine beispielhafte Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 337 Punkten erforderlich wäre, also von 753 % auf 1090 %!

Dieser enorme Druck auf die kommunalen Haushalte ist auch vom Land NRW erkannt worden und es wurden verschiedene Maßnahmen geschaffen, um die Wirkung der Krise abzumildern. In dieser Vorlage wird nur auf eine dieser Maßnahmen eingegangen, weitergehende Informationen sind im Vorbericht zum HPL-Entwurf 2021 zu finden.

Das Land hat mit dem „NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz“ (kurz: NKF-CIG) den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die außergewöhnlich hohen Belastungen der Corona-Pandemie aus den Haushaltplänen der Jahre 2021 bis 2024 in voller Höhe herauszurechnen. Dies geschieht, indem den Belastungen ein gleichhoher „fiktiver“ außerordentlicher Ertrag entgegengestellt wird (siehe § 4 Absatz 5 NKF-CIG).

Dieser außerordentliche Ertrag ist kein realer Ressourcengewinn, er stellt ab 2024 eine Belastung dar, indem er als „Bilanzierungshilfe“ in der Bilanz aktiviert wird, die ab 2025 vom städtischen Haushalt wieder abzutragen ist. Maximal stehen der Kommune 50 Jahre zur Verfügung, diese Belastung abzubauen (also bis 2074). Durch dieses Vorgehen wird die Belastungsspitze durch die Corona-Pandemie in den Jahren 2021 bis 2024 auf einen vielfach größeren Zeitraum verteilt mit dem Ergebnis einer vielfach geringeren jährlichen Belastung. So würde sich anstatt einer Haushaltbelastung von 3,2 Mio. € bis 4,4 Mio. € jährlich für 2021 bis 2024 eine jährliche aufwandswirksame Belastung von 0,3 Mio. € im Zeitraum 2025 bis 2074 ergeben.

So hilfreich diese Belastungsstreckung auch ist, so ist hier ein kurzer Einschub zur kritischen Würdigung dieses Instruments angebracht: Das Verschieben der Belastungen so weit über den Zeitraum der Corona-Wirkung hinaus widerspricht einem wesentlichen Leitbild unseres kommunalen Buchführungssystems des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“, nämlich der Zielsetzung der „Periodengerechtigkeit“. Hier werden Lasten auf Generationen verteilt, die nicht mit der Belastungsentstehung in Verbindung gebracht werden können.

Im Endergebnis ist festzustellen, dass nur durch die Inanspruchnahme des außerordentlichen Ertrags des NKF-CIG der Haushaltsausgleich im Entwurf des HPL 2021 erreicht wird. Ohne den Einsatz des Instruments ergäben sich erhebliche Haushaltsdefizite:

	2021	2022	2023	2024
geplantes Jahresergebnis lt. Entwurf HPL 2021 (Überschüsse)	+180.098 €	+15.790 €	+104.738 €	+185.684 €
fiktives geplantes Jahresergebnis OHNE Einsatz a.o. Ertrag lt. NKF-CIG (Defizite)	-4.475.606 €	-3.178.927 €	-3.468.913 €	-3.3035.573

Noch anzumerken ist, dass das Gesetz auch andere Möglichkeiten zulässt, mit dieser Belastung der „Bilanzierungshilfe“ umzugehen. So besteht beispielsweise nach § 6 Absatz 2 NKF-CIG die einmalige Möglichkeit in 2025, die Bilanzierungshilfe ganz oder teilweise gegen das Eigenkapital erfolgsneutral (also nicht aufwandswirksam) auszubuchen. Diese Entscheidung erfolgt durch den Rat bei Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2025.

Rheinbach, 30. November 2020

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

gezeichnet
Walter Kohlosser
Kämmerer